



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstück Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald und Oberer Bayerischer Wald

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Oberviechtach vom 05.12.2022

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Schwandorf zur Übertragung der Grüngutbehandlung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 10. November 1992 folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.
- (3) Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2 Grüngutentsorgung durch die Stadt Oberviechtach

- (1) Die Stadt Oberviechtach entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und in der örtlichen Grüngutannahmestelle angelieferte Grüngut.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Oberviechtach Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Ausnahmen von der Grüngutentsorgung von der Stadt Oberviechtach

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Oberviechtach ist ausgeschlossen das Grüngut aus

- a) der Land- und Forstwirtschaft.
- b) Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

§ 4 Anlieferung von Grüngut

- (1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zur Grüngutdeponie in Oberviechtach gebracht und dort in die definierten Ablageorte entleert. Die Stadt Oberviechtach informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngut-

annahmestelle. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.

- (2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung wieder mitzunehmen.

§ 5 Gebühren

Die Stadt Oberviechtach erhebt für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtung in der Grüngutannahmestelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberviechtach, 05.12.2022



Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister